

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung vom 25.03.2011)

I. Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen, soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt angefangene Seite jedoch mindestens	jede	2,00 € 3,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr		gem. § 4 Abs. 3
	Beglaubigungen für Bewerbungen für Ausbildungs-, Schul- und Studienzwecke sind		gebührenfrei
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen		gem. § 4 Abs. 3
3.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten		gem. § 4 Abs. 3
4.	Fotokopien je Seite DIN A 4, schwarz-weiß je Seite DIN A 4, farbig je Seite DIN A 3, schwarz-weiß je Seite DIN A 3, farbig		0,20 € 1,00 € 0,40 € 2,00 €
5.	Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, a) in einfachen Fällen b) in schwierigen oder komplexen Fällen		5,00 € gem. § 4 Abs. 3
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung		gem. § 4 Abs. 3
7.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen		30,00 € 15,00 €
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde und für Weiterbenutzung der Unterlagen an den folgenden Tagen je Tag		5,00 € 7,50 €
9.	Die Gebühr für die Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides richtet sich nach der Berechnung der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist		bis 1/2 der Gebühr
10.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber gefertigten Urkunden		gem. § 4 Abs. 3
11.	Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)		

11.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € bis 2.000,00 €
11.2	Zur Verfügungstellung von Informationen oder Informations- trägern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 € bis 1.000,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 € bis 2.000,00 €
12.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 € bis 20,00 €

II. Einzelne Dienststellen

A) Ordnungsamt

1. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der LVO über
Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 2. | Zustimmung zur Übernahme der öffentlich-rechtlichen
Reinigungspflicht durch Dritte | 15,00 € |
| 3 | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz | |
| 3.1 | Ausstellung eines Leichenpasses | 20,00 € |
| 3.2 | Ermittlungen, Abrechnung, Bescheidung bei von der Gemeinde
veranlassten Bestattungen | 50,00 € bis 200,00 € |
| 3.3 | Genehmigung Verkürzung / Verlängerung Fristen bei Überführung in
einen Leichenraum | 30,00 € |
| 3.4 | Genehmigung Verkürzung / Verlängerung der Bestattungsfrist (Erd-
oder Urnenbestattung) | 30,00 € |
| 3.5 | Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bestattung vor standesamtlicher
Beurkundung) | 30,00 € |
| 3.6 | Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung einer Leiche | 50,00 € |
| 3.7 | Genehmigung "Private Begräbnisstätte" (Neuanlegung, Erweiterung,
Belegung) - auch Ablehnung der Genehmigung | 50,00 € bis 300,00 € |

B) Steueramt

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene
Hundesteuermarken | 5,00 € |
| 2. | Feststellung aus Steuerkonten und Akten | gem. § 4 Abs. 3 |
| 3. | Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos | gem. § 4 Abs. 3 |
| 4. | Ermittlung und Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der
Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen, sofern nicht in
besonderen Steuersatzungen andere Gebühren vorgeschrieben sind | gem. § 4 Abs. 3 |
| 5. | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides | 2,50 € |

C) Gemeindekasse

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr je angefangene
Seite | 4,00 € |
| 2. | Zweitausfertigung einer Quittung (Zahlungsbescheinigung) | 2,50 € |
| 3. | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 € |

D) Hauptamt

1. Genehmigung zur Wiedergabe bzw. Nutzung des Wappens der Gemeinde Malente durch Dritte
- a) für private Zwecke 26,00 bis 153,00 €
 - b) für gewerbliche Zwecke 51,00 bis 1.534,00 €

E) Bauamt

1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden 26,00 €
2. Feststellung, Besichtigung, Gutachten, technische Arbeiten, und zwar für
- a) Büroarbeiten gem. § 4 Abs. 3
 - b) Außenarbeiten gem. § 4 Abs. 3
 - c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten gem. § 4 Abs. 3
3. Untersuchungen und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes
- je angefangene 1/2 Stunde der Kolonne gem. § 4 Abs. 3
 - für das Personal zuzüglich der Fahrkosten gem. Ziffer 4.
 - Für die An- und Abfahrt wird eine Aufwandspauschale erhoben in Höhe von 26,00 €
4. Für die Bereitstellung von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Dienstleistungen werden folgende Kostgen zu Grunde gelegt:
- 1 Stunde einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gem. § 4 Abs. 3
 - 1 Stunde eines LKW's bis 7,5 t 20,00 €
 - 1 Stunde eines LKW's ab 7,5 t oder Unimogs ohne Fahrer 41,00 €
 - 1 Stunde eines PKW's oder Pritschenwagens ohne Fahrer/in 10,00 €
 - 1 Stunde eines Kleintraktors ohne Fahrer/in 20,00 €
 - 1 Stunde eines Sonderfahrzeuges (Saug- und Spülwagen, Kehrmaschine) ohne Fahrer/in 77,00 €
5. Abschriften und Druckstücke für Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung 5,00 bis 51,00 €
6. Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken
- a) bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden 26,00 €
 - b) für Zweifamilienhäuser 15,00 €
 - c) für Einfamilienhäuser 10,00 €
7. Wenn örtlich Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind
8. Prüfung von Abwasseranlagen im Bauantragsverfahren:
- Erstantrag 41,00 €
 - Änderungsantrag 21,00 €
9. Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches 21,00 €
10. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung, 1 % des Ursprungswertes
- mindestens jedoch 8,00 €
 - bei nicht zu ermittelndem Geldwert bis 102,00 €
11. Formulare für die Anzeige oder Beantragung von Bauvorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung 4,00 €